

Antrag auf Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofs
(gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindefriedhofgesetz 1952, LGBl. Nr. 33 i.d.g.F.)

An die
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Subref. Gemeindeangelegenheiten,
6370 Kitzbühel, Hinterstadt 28;
E-Mail: bh.kb.gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at;
Telefon: 05356 62131 Dw. 6330

....., am.....
(Ort) (Datum)

Name des/r **Antragstellers/in:** _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name der/s **Verstorbenen:** _____

Angehörigenverhältnis zum/zur
Antragsteller/in (z.B. Vater, Ehefrau, Bruder, ...): _____

Geburtsdatum und –ort: _____

Sterbedatum und –ort: _____

zuletzt wohnhaft gewesen in: Adresse: _____

Beisetzung beabsichtigt in: Adresse: _____

→ Einlagezahl (laut Grundbuch): _____

→ Grundstücksnummer (laut Grundbuch): _____

→ Name des/r Grundstückseigentümer/s: _____

Die Aschenurne befindet sich derzeit: _____

Hinweis: Die Bestattung der Aschenurne hat in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit einer Mindesttiefe von 0,50 m zu erfolgen.

Begründung (z.B. Wunsch des/r Verstorbenen) zur beabsichtigten Urnenbeisetzung auf privatem Grundstück und Beschreibung der Beisetzungsstelle (z.B. „Beim Tannenbaum an der südwestlichen Grundstücksgrenze“ oder z.B. „Beim Rosenbeet neben der Garage“):

Erforderliche Unterlagen:

- a) Sterbeurkunde (in Kopie)
- b) Grundbuchsatzzug (in Kopie) - nicht älter als 1 Jahr
- c) Lageplan des Grundstückes (in Kopie) - beabsichtigte Beisetzungsstelle bitte mit einem **X** markieren
- d) Einverständniserklärung (siehe unten) des/der bzw. aller Grundstückseigentümer bzw. von nahen Angehörigen, wenn diese/r nicht Antragsteller sind/ist (siehe unten)
- e) eventl. schriftliche Verfügung des/r Verstorbenen betreffend den Wunsch auf Urnenbeisetzung an der im Lageplan bezeichneten Stelle

Hinweis:

Gemäß § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., beträgt die Gebühr für den Antrag **€ 14,30** (bei elektronischer Übermittlung inkl. digitaler Signierung € 8,60) und je Beilage **€ 3,90** (bei elektronischer Übermittlung inkl. digitaler Signierung € 2,30). Gemäß Tarifpost 27 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 i.d.g.F., ist für die Erteilung dieser Bewilligung (Bescheid) eine Verwaltungsabgabe von **€ 150,-** zu entrichten.

Diese Gebühren werden im Kostenspruch des Bescheides vorgeschrieben und sind nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Einverständniserklärung der/s Antragstellers bzw. der/s Grundstückseigentümer/s und von nahen Angehörigen (falls nicht gleichzeitig Antragsteller):

Ich/wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis mit der umseitig angeführten Urnenbestattung auf dem Grundstück Nr., in EZI., Grundbuch

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers bzw. Grundstückseigentümers)

Eventl. Unterschriften von weiteren nahen Angehörigen bzw. Grundstückseigentümern zum Zeichen des Einverständnisses mit der o. a. Urnenbeisetzung:

(Name und vollständige Adresse)

(Unterschrift)

(Name und vollständige Adresse)

(Unterschrift)

(Name und vollständige Adresse)

(Unterschrift)

(Name und vollständige Adresse)

(Unterschrift)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KITZBÜHEL

Postanschrift: Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel

Telefon: +43 5356 62131 0

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden in einer unserer Anwendungen verarbeitet.

Im Rahmen der Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte und Ansprüche auf unserer Website <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/> (Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Tirol).

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt daher ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Dies sind insbesondere

- Art. 6 Abs. 1, Art. 9 und Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
- Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung
- Tiroler Datenschutzgesetz 2018, LGBl. Nr. 87/2018
- Kanzleiordnung des/der jeweiligen Verantwortlichen
- Verfahrensrechtliche Vorschriften je nach Einsatzgebiet
- Materiellrechtliche Bestimmungen je nach Aufgabengebiet

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Bitte beachten Sie, dass die gewünschte Leistung bei Nichtbereitstellen der Daten allenfalls nicht erbracht werden kann. Sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung existiert, ist das Nichtbereitstellen der Daten unter Umständen mit Strafe bedroht.

Rechte des Betroffenen:

Sie haben das Recht Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über Sie verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten
- das Recht auf Widerspruch betreffend die Verarbeitung der Daten

Dazu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, Dr. Norbert Habel, in 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at, Telefon: +43 512 508 1870 wenden. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) in 1030 Wien, Barichgasse 40-42, beschweren.